



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

SATZUNG DER VOLKSHOCHSCHULE EISLINGEN/FILS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (GBl. Seite 578) mit Änderungen, und dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens, in der Fassung vom 20. März 1980 (GBl. 249) mit Änderungen, hat der Gemeinderat am 29. Juni 1992 folgende Satzung der Volkshochschule Eislingen beschlossen:

Stand: Februar 2002

§ 1

Rechtsstatus und Trägerschaft

1. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung und wird von der Stadt Eislingen/Fils getragen.
2. Sie führt den Namen "Volkshochschule Eislingen" (VHS).
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benützern der VHS ist privatrechtlicher Art.

§ 2

Aufgaben

1. Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung. Sie bietet jedermann Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu mehrern, die Selbständigkeit des Urteils zu fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen und bei der Bewältigung allgemeiner, persönlicher und beruflicher Probleme zu helfen.
2. Die VHS hat in der Erwachsenenbildung folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Förderung und Pflege der Weiterbildung
 - b) Durchführung eigener Bildungsmaßnahmen; insbesondere Kurse, Vortragsreihen, Seminare, Exkursionen, Tagungen, Lehr- und Studienreisen.
 - c) Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen
3. Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
4. Die VHS dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Eingliederung in die Stadtverwaltung

1. Die Volkshochschule wird dem Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Eislingen zugeordnet und gehört zu dessen Aufgabengebiet.
2. Die Verwaltungsaufgaben werden von einer Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 4

Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar und mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebunden Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

§ 5 **Leitung der VHS**

1. Die Stadt beruft einen Leiter der VHS, der hauptberuflich tätig ist. Sein Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln.
2. Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Gebühren- und Honorarordnung für die VHS,
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Gebühren- und Honorarordnung für die VHS,
 - g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die Leitung und Organisation der Arbeit der Geschäftsstelle
3. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Anstellung von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern der VHS.

§ 6 **VHS - Beirat**

1. Der Beirat der VHS besteht aus den Mitgliedern des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses des Gemeinderates. Er kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Kursleiter, Kursteilnehmer, der örtlichen Schulen und Vereine sowie angeschlossenen Gemeinden mit beratender Stimme berufen.
2. Der VHS-Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, der Stadtverwaltung und der VHS durch:
 - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
 - b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu Arbeitsgerichten des Leiters der VHS,
 - c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
 - d) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit,

- e) Anregungen für die Arbeit der VHS,
- f) Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung des Leiters und weiterer Mitarbeiter der VHS,
- g) Vorberatung der Gebühren-, Honorar- und Geschäftsordnung.

§ 7

Kursleiter, Referenten

1. Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeiten an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten, jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Semester), Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
2. Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
3. Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Gebühren- und Honorarordnung der VHS, die nach Vorberatungen im VHS-Beirat vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 8

Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies wird vom VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleitern geregelt.
3. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 9

Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden privatrechtliche Teilnehmerentgelte (Hörergebühren) erhoben. Das Nähere, hierzu bestimmt die Gebühren- und Honorarordnung, die nach Vorberatung im VHS-Beirat vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 10

Geschäftsordnung

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses

- a) zwischen VHS und Teilnehmern

- b) zwischen VHS und Kursleitern/Referenten
- c) zwischen VHS und Zweigstellen sowie
- d) der inneren Organisation der VHS-Geschäftsstelle

kann eine Geschäftsordnung vom VHS-Beirat erlassen werden.

§ 11 Zweigstellen

1. Auf Antrag der Gemeinden Salach und Ottenbach können Zweigstellen in den Nachbargemeinden errichtet werden.
2. Die trägerschaftliche Regelung für eine Zweigstelle der VHS wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beteiligten Gemeinden festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1992 in Kraft.